

Ständerat
3003 Bern

Winterthur, 25. Februar 2025

Stellungnahme der Stiftung Zukunft CH zu 24.026 [„Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)“. Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung)]

Sehr geehrter Herr Caroni
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. September 2025 nahm der Nationalrat mit knapper Mehrheit von 98:93 Stimmen (bei einer Enthaltung) den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) zur Volksinitiative („Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung“) an. Zu Recht will der Nationalrat die Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer abschaffen.

Die vorgeschlagene Reform schafft jedoch gravierende Ungleichbehandlungen, ist verfassungswidrig und führt zur Beseitigung bewährter kantonaler Steuersysteme sowie zu einem erheblichen Ausbau der personellen und finanziellen Ressourcen bei den Veranlagungsbehörden. Insbesondere aus folgenden Überlegungen lehnt Zukunft CH die geplante Individualbesteuerung ab:

1.) Statt „Steuergerechtigkeit“ neue Ungleichbehandlung

Rechtsanwalt Thomas Gabathuler und der ehemalige Direktor der Eidgenössischen Finanzverwaltung Serge Gaillard halten Folgendes fest: „Die Individualbesteuerung schafft neu eine massive Ungleichbehandlung zwischen Einverdiener- und Zweiverdiener-Ehepaaren.“ Anhand von Berechnungsbeispielen zeigen sie, dass Einverdiener-Ehepaare das Dreieinhalb- bis Fünffache an Steuern bezahlen müssten im Vergleich zu Zweiverdiener-Ehepaaren mit gleichem Einkommen (konkrete Berechnungsbeispiele unter diesem [Link](#)). Gabathuler/Gaillard sagen deutlich: „Es kann davon ausgegangen werden, dass die Ungleichheit mit dieser Steuerreform in der Schweiz eher erhöht als reduziert wird.“

2.) Bundesrätliche Argumentation zweifelhaft

Gemäss Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) gilt der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es handelt sich dabei um eine Konkretisierung des allgemeinen Rechtsgleichheitsgrundsatzes von Art. 8 Abs. 1 BV im Steuerrecht. Somit darf jede Person nur nach den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und den persönlichen Verhältnissen steuerlich belastet werden.

Das Bundesgericht sah bis anhin in der Individualbesteuerung eine stossende Ungleichheit zwischen Einverdiener- und Zweiverdiener-Ehepaaren. Nach den Vorgaben des Bundesgerichts ([BGE 120 Ia 329 S. 332 f. E. 3](#)) muss der Steuergesetzgeber darauf achten, dass Ehepaare untereinander und im Vergleich zu unverheirateten Paaren nach Massgabe der ihnen zustehenden Mittel gleichmässig belastet werden.

Selbst der Bundesrat sieht auf Seite 104 ff. in [seiner Botschaft zur Individualbesteuerung](#) (BBI 2024 589) vom 21. Februar 2024 diese Problematik und teilt die Ansicht, dass der verfassungsmässige Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt sei, wenn man ihn anhand der ehelichen (Wirtschafts-)Gemeinschaft betrachte. Allerdings hält der Bundesrat entgegen der bisherigen Rechtsprechung diese Sichtweise nicht mehr für „zeitgemäss“. Wenn man jedoch von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Einzelperson und nicht von der ehelichen Gemeinschaft ausgehe, so der Bundesrat, dann sei mit der Individualbesteuerung der Grundsatz nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gewahrt.

Der Bundesrat begründet seine Sichtweise damit, dass die Erwerbstätigkeit der Frauen in den letzten Jahren stark gestiegen sei und bis zu 74.7 Prozent betrage. Er verweist zudem auf die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung zum nahehelichen Unterhalt, die dem Prinzip der Eigenversorgung nach der Scheidung stärkeres Gewicht beimesse. Er sieht deshalb keinen Korrekturbedarf bei Einverdiener-Ehepaaren oder Ehepaaren mit geringem Zweiteinkommen.

Mit der vorgesehenen Neuregelung des Kinderabzugs kann sodann bei Einverdiener-Ehepaaren diejenige Person, die das Einkommen erzielt, nur die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, obwohl sie in den meisten Fällen vollständig für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Eine alleinerziehende Person mit gleichem Einkommen kann hingegen den ganzen Kinderabzug geltend machen.

Auch hier sieht selbst der Bundesrat einen Verstoss gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Er rechtfertigt dies jedoch damit, dass dies zulässig sei, solange eine bestimmte Gruppe von Steuerpflichtigen in genereller Weise nicht wesentlich stärker belastet oder systematisch benachteiligt werde.

3.) Geplante Individualbesteuerung ist verfassungswidrig

Die Argumentation des Bundesrats mit der Erwerbsquote der Frauen ist nicht nachvollziehbar: Neben den 25.3 Prozent nicht erwerbstätiger Frauen arbeiten viele der 74.7 Prozent erwerbstätigen Frauen Teilzeit oder erzielen ein geringes Zweiteinkommen. Auch letztere werden durch die Individualbesteuerung massiv benachteiligt. Zudem sollen verfassungsmässige Grundrechte wie Art. 127 Abs. 2 BV insbesondere Minderheiten wie hier die Hausfrauen schützen, die nicht ausserhäuslich erwerbstätig sind.

Bei der zivilrechtlichen Ehe besteht eine gesetzliche Verpflichtung des erwerbstätigen Ehegatten für den Unterhalt der Familie, das heisst neben den Kindern auch für den Ehegatten, aufzukommen. Wenn der Bundesrat nicht mehr von der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft ausgehen möchte, so müsste er erst diese Verpflichtung im ZGB aufheben.

In seiner Argumentation verweist der Bundesrat zudem auf die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung zum nahehelichen Unterhalt, die der Eigenversorgung nach der Scheidung stärkeres Gewicht beimisst (BBI 2024 589, S. 105). Diese Rechtsprechung betont jedoch gerade die Unterschiede zwischen der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft und dem Zustand nach der Scheidung, bei dem grundsätzlich jeder Ehegatte für seinen eigenen Unterhalt selbst aufkommen muss. Ein Abstellen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Einzelperson *innerhalb* der Ehe widerspricht somit auch klar dieser Rechtsprechung.

Die vorgesehene Neuregelung des Kinderabzugs, wonach Einverdiener-Ehepaare nur noch den halben Kinderabzug geltend machen können, ist sodann offensichtlich diskriminierend. Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Bundesrat zum Schluss kommen kann, dass diese Regelung eine bestimmte Gruppe von Steuerpflichtigen nicht systematisch benachteiligt.

Damit verstösst der Bundesrat insgesamt in zweifacher Hinsicht gegen die BV: Erstens verletzt er den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Zweitens schafft er durch diese Vorlage die Ehe im Steuerrecht faktisch ab und missachtet damit auch den besonderen grundrechtlichen Schutz der Ehe, wie er in Art. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 14 BV („Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet“) garantiert ist.

4.) Der Zweck heiligt nicht die Mittel

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass diese Verstösse gegen die BV in Kauf genommen werden, um die gesellschaftliche Zielsetzung der Vorlage unbedingt voranzubringen: mehr Frauen und Mütter in den Arbeitsprozess. Dabei wird eines vergessen: Der Zweck heiligt nicht die Mittel. Verletzt eine Vorlage die BV, dann ist sie verfassungskonform anzupassen.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Beatrice Gall
Geschäftsführerin Stiftung Zukunft CH

lic. iur. Ralph Studer
Leiter Fachbereich Werte und Gesellschaft

Zukunft CH ist eine gemeinnützige Stiftung, die sich für die Respektierung der Menschenrechte (AEMR 1948), die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung der Schweiz und eine Aufwertung der Familie einsetzt und zukunftstragende Werte vermitteln will.